

Fördergrundsätze

für die Antragstellung aus Mitteln des EZ-Kleinprojektfonds für gemeinnützige Organisationen aus den westdeutschen Bundesländern

Die Fördergrundsätze geben Ihnen detaillierte Informationen zum Förderprogramm EZ-Kleinprojektfonds. Bitte lesen Sie diese vor Antragstellung gut durch, um festzustellen, ob Ihr Projektanliegen aus den Mitteln des EZ-Kleinprojektfonds gefördert werden kann.

Hilfestellung zum Ausfüllen des Projektantrags finden Sie in dem Leitfaden zur Antragstellung als Download unter EZ-KPF Leitfaden Antragstellung.

Bei Fragen können Sie uns gerne telefonisch im Vorfeld kontaktieren. Ansprechpartnerin für den EZ-Kleinprojektfonds der Schmitz-Stiftungen ist Frau Marita Baaske, Telefon 0211 3983770.

Inhalt:

- A Zweck des EZ-Kleinprojektfonds**
- B Wer kann einen Antrag stellen?**
- C Welche Projekte können gefördert werden?**
- D Verfahren, Art und Höhe der Fördermittel sowie Eigenleistung**

A Zweck des EZ-Kleinprojektfonds

Der EZ-Kleinprojektfonds unterstützt entwicklungspolitisch engagierte gemeinnützige zivilgesellschaftliche Organisationen (NRO) aus den westdeutschen Bundesländern dabei, Klein- und Kleinstprojekte der Entwicklungszusammenarbeit mit ihren Partnerorganisationen im Globalen Süden durchzuführen. Die Projekte sollen einen unmittelbaren Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen armer und benachteiligter Menschen in Entwicklungsländern leisten.

Die Projekte sind überschaubar, d.h. sie haben ein geringes Projektvolumen und weniger komplexe Inhalte und sind deswegen für kleinere Träger umsetzbar.

Mit dem Förderprogramm wird die partnerschaftliche Beziehung zwischen den Nord-NRO und ihren Partnern im Globalen Süden gestärkt sowie die Fähigkeit der Partner für eine partizipative und eigenständige Projektarbeit ausgebaut.

Der Austausch der Partner soll zu einer Stärkung des entwicklungspolitischen Engagements, des Verständnisses und der Anerkennung ihrer Arbeit in unserer Gesellschaft führen.

Insbesondere ehrenamtlich getragene NRO können sich bei Seminaren mit praktischen Hinweisen und Übungen zu Projekteinschätzung, Antragstellung, Bericht und Abrechnung qualifizieren.

Der EZ-Kleinprojektfonds wendet sich ausdrücklich auch an migrantisch-diasporische NRO, die mit ihren besonderen vor Ort Kenntnissen wichtige Impulse für eine sinnvolle und wirksame Projektförderung setzen können.

Der EZ-Kleinprojektfonds der Schmitz-Stiftungen erhält maßgebliche Mittel des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ).

B Wer kann einen Antrag/Folgeanträge stellen?

Antragsberechtigt sind gemeinnützige private zivilgesellschaftliche Organisationen in den westdeutschen Bundesländern, die entwicklungsrelevante Klein- und Kleinstprojekte ihrer Partnerorganisation im Globalen Süden unterstützen und begleiten.

Die Gemeinnützigkeit muss steuerlich anerkannt sein und bei der Antragsstellung nachgewiesen werden. Außerdem müssen die Organisationen mindestens ein Jahr tätig sein und ihre Aktivitäten in einem Jahres- oder Tätigkeitsbericht nachweisen. Die Förderung eines weiteren Projektes ist möglich, sobald wir Ihnen zu Ihrem vorangegangenen geförderten Vorhaben die Entlastung erteilt haben.

Die antragstellenden Organisationen sollen in der Regel noch keine Förderung durch öffentliche Mittel, z.B. den Titel „private Träger“ des BMZ oder der EU erhalten haben.

In den ostdeutschen Bundesländern und Berlin ansässige gemeinnützige NRO wenden sich bitte an die Stiftung Nord-Süd-Brücken, die vergleichbare Fördermöglichkeiten bietet (www.nord-sued-bruecken.de).

C Welche Projekte können gefördert werden?

1. Regionale Schwerpunkte

Die antragstellende Organisation muss bei der Projektdurchführung mit ihrem Südpartner in einem Land zusammenarbeiten, das auf der DAC-Liste der Entwicklungsländer steht.

2. Inhaltliche Schwerpunkte

Es werden insbesondere Projekte gefördert, die

- vorrangig auf die Befriedigung von Grundbedürfnissen gerichtet sind,
- auf die unmittelbare Verbesserung der Lebensbedingungen der Zielgruppe gerichtet sind (z.B. einkommensschaffende Maßnahmen),
- die gesellschaftliche Stellung und die soziale Situation von Frauen nachhaltig verbessern,
- durch Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen die Fähigkeiten der Zielgruppen erweitern, eigenständig ihre Probleme zu lösen (emanzipatorischer Ansatz),
- in besonderer Weise auf den Umwelt- und Ressourcenschutz ausgerichtet sind,
- die Süd-Süd-Kooperation unterstützen und fördern,
- die Gleichberechtigung von Mann und Frau verwirklichen,
- die Rechte von Kindern stärken,
- die Situation von Menschen mit Behinderungen verbessern,
- die Menschenrechte durchsetzen bzw. deren Verwirklichung fördern,
- die Diskriminierung von Menschen z.B. aufgrund ihrer Herkunft, ihrer Religion, ihrer Sexualität oder ihrer politischen Überzeugungen überwinden helfen,
- dem Erhalt des Friedens und der Prävention von gewaltsamen Formen der Konfliktaustragung verpflichtet sind. Insbesondere im Rahmen von Projekten, die im Umfeld von gewalttätigen Konflikten angesiedelt sind, sollten Möglichkeiten der Gewaltreduktion und der gewaltfreien Konfliktlösung unterstützt werden.

3. Fördervoraussetzungen

- Die geförderten Projekte stehen im Rahmen stabiler Partnerschaften.
- Die Zielgruppen sind im gesamten Projektzyklus (Auswahl, Konzeption, Planung, Umsetzung, Evaluierung) wesentlich beteiligt. Das Projekt muss deutlich erkennbar einen Beitrag zu Selbstorganisationsprozessen der Beteiligten leisten.
- Gefördert werden nur Projekte, deren klar definierte Ziele innerhalb einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten erreicht werden können.
- Die antragstellende Organisation soll im Antrag darlegen, wie die im Projekt erzielten Wirkungen über den Zeitraum des Projekts hinaus für die Zielgruppen und das Projektumfeld erhalten werden.

4. Hinweise für Investitionen

- Investitionen (z.B. Baukosten, Anschaffungen oder Ausstattungen) können gefördert werden.
- Die nachhaltige Nutzung der Investitionen muss gesichert sein (personell und materiell).
- Mit der Investition muss ein emanzipatorisches Ziel für besonders förderungswürdige Zielgruppen verbunden sein.
- Die Investitionen sollten erkennbar Teil einer längerfristigen Projektbegleitung sein.
- Investitionsgüter sind im Projektland zu erwerben. Ausnahmen bedürfen einer Begründung.
- Bauprojekte für Gemeinschaftseinrichtungen werden nur gefördert, wenn ein sicherer und nachhaltiger Zugang zur Wasser- und zur Sanitärversorgung und barrierefreier Zugang vorgesehen ist.

5. Hinweise für Projekte im Bereich der sozialen Infrastruktur

- Projekte im Bereich der sozialen Infrastruktur (z.B. Gesundheits- und Bildungswesen) fallen grundsätzlich in den Zuständigkeitsbereich staatlicher Stellen. Diese müssen daher einen wesentlichen Beitrag zur Realisierung bzw. Nachhaltigkeit des Projektes leisten. Dieser Beitrag kann sowohl auf kommunaler Ebene als auch auf regionaler oder nationaler Ebene (Ministerium) erbracht werden.
- Der tatsächliche Nutzen der geplanten Einrichtung für die Zielgruppen muss gewährleistet sein (z.B. ob die Zielgruppen die ggf. erforderlichen Gebühren zahlen können).
- Neben den angestrebten sozialen Zwecken sollen die inhaltlichen Ansätze benannt werden. Förderwürdig sind insbesondere Ansätze, die über eine reine Versorgung hinausgehen (z.B. Aufklärung und Prävention, Naturmedizin im Gesundheitsbereich, besondere Förderung von Mädchen, moderne pädagogische Konzepte, Förderung und Gleichstellung von Minderheiten etc. im Bildungsbereich).

D Verfahren, Art und Höhe der Fördermittel sowie Eigenleistung

1. Verfahren

- Die Fördermittel sind stets schriftlich auf den Formularen des EZ-Kleinprojektfonds der Schmitz-Stiftungen zu beantragen. Die Formulare sowie begleitenden Dokumente finden sich unter www.schmitz-stiftungen.de/de/ez-kleinprojektfonds.
- Anträge können jederzeit gestellt werden.
- Es gelten die Entscheidungsmodalitäten der Schmitz-Stiftungen zur Begutachtung der Anträge.
- Die Gesamtförderung orientiert sich an den Fördergrundsätzen der Schmitz-Stiftungen und an den Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung für die Förderung entwicklungswichtiger Vorhaben privater deutscher Träger (BNBest-P/Private Träger). Letztere finden sich unter

Punkt II der BMZ-Förderrichtlinien ab 01. Januar 2016 auf der Website der Schmitz-Stiftungen siehe www.schmitz-stiftungen.de/de/ez-kleinprojektfonds.

- Nach Förderzusage wird ein Vertrag zwischen der antragstellenden Organisation und der W. P. Schmitz-Stiftung geschlossen. Die antragstellende Organisation erhält mit der Zuwendungsvereinbarung auch weitere Dokumente wie z.B. ein Muster für den Endbericht (Verwendungsnachweis), die Mittelanforderung oder ein Muster für die Projektvereinbarung mit dem Südpartner.

2. Art, Höhe sowie Eigenleistung

- Die Fördermittel werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Projektförderung (Anteilfinanzierung) gewährt.
- Eine Projektlaufzeit von bis zu einem Jahr ist möglich.
- Die Förderung eines Projektes umfasst höchstens 75 % der förderfähigen Gesamtprojektsumme.
- Der Zuwendungsempfänger (die antragstellende Organisation) muss mindestens 25 % der Mittel aufbringen. Diese können auch aus anderen nicht öffentlichen Mitteln erbracht werden.
- Die Förderung kann maximal 25.000 € betragen.
- Erstantragstellende, die bislang keine Auslandsprojekte durchgeführt haben und/oder deren gemeinnützige Organisation erst 1 Jahr alt ist, können Projekte mit einer anteiligen Zuwendungshöhe bis max. 10.000 € beantragen.
- Eventuelle Fördermittel der Schmitz-Stiftungen können nicht zur Kofinanzierung der im Rahmen dieses Programms geförderten Projekte eingesetzt werden.